

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und § 33 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (NGVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld ist freiwillig, der Dienst ist ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a. Gemeindebrandmeister	150,00 €
b. Stellv. Gemeindebrandmeister	75,00 €
c. Gerätewart	50,00 €
d. Atemschutzgerätewart	30,00 €
e. Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
f. Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin	30,00 €
- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) und der Verdienstausfall abgegolten.
- (6) Abweichend von § 2 Abs. 5 wird bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen und der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes der nachweisbare Verdienstausfall erstattet. § 3 gilt entsprechend.

§ 3 – Erstattung von Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalles bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je Stunden, bis zu einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 8 Stunden je Werktag.
- (2) Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstausfall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes und bei der Teilnahme an Lehrgängen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe der in § 5 des Bundesreisekostengesetzes vorgesehenen Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (4) Der Nachweis über die geleisteten Einsatzstunden ist durch die Liste des Einsatzleiters zu erbringen, der Nachweis über die Teilnahme an Lehrgängen durch die Teilnahmebescheinigung.

§ 4 – Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1986, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Steinfeld, den 27.09.2016

Manuela Honkomp
Bürgermeisterin